

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung 7 Klausur, Alterswohnheim Flaachtal, Tuechstrasse 8, 8416 Flaach vom 25. August 2025

4	F3.3	Finanzverwaltung
	F3.3.3	Finanzplanung, Investitionsplanung (einzelne Programme ss und F3.6.7)
	2025/118	Volken - Steuerfussstrategie 2025

Unterlagen zum Geschäft

GRB-Nr. 180 vom 09.09.2024, Steuerfussstrategie, Stand 2024

Einleitung

In den Legislaturzielen 2022-2026 hat der Gemeinderat folgendes Ziel festgelegt: "Die Politische Gemeinde Volken hat einen ausgeglichenen Haushalt und so wenig Schulden wie möglich."

Als Massnahme für die Zielerreichung wurde bestimmt, dass die Steuerfussstrategie überarbeitet werden soll.

Haushaltsgleichgewicht

Die Bestimmungen des Haushaltsgleichgewichts verfolgen den Zweck, einen ausgeglichenen Haushalt der Gemeinde zu gewährleisten und damit das Risiko einer Gemeindeinsolvenz zu verringern. Hierzu ist der Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.

Für die Errechnung des Steuerfusses ist vom Finanzbedarf im Budget auszugehen. Vom geplanten gesamten Aufwand der Erfolgsrechnung sind sämtliche Erträge, ohne die ordentlichen Steuererträge des Rechnungsjahres, abzuziehen. Die verbleibende Differenz zwischen Aufwand und Ertrag kann als Nettoaufwand bezeichnet werden. Er entspricht dem mit Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss. Die Festsetzung des Steuerertrags erfordert die Schätzung des mutmasslichen einfachen Gemeindesteuerertrags für das betreffende Rechnungsjahr. Auszugehen ist dabei vom aktuellen Steuerertrag des laufenden Jahres unter Berücksichtigung der allgemeinen und wirtschaftlichen Entwicklung und besonderer Veränderungsfaktoren der Gemeinde.

Für Volken gilt:

Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG). Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG). Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Fazit

Volken kann das Haushaltsgleichgewicht gegenwärtig nicht einhalten, weil die Konsumausgaben und der Betrag zum Ausgleich der Erfolgsrechnung nicht mehr durch Einnahmen gedeckt sind.

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Solange das Finanzvermögen noch ein Nettovermögen ausweist, kann dieser Zustand toleriert werden.

Sobald das Nettovermögen aufgebraucht ist, muss der Steuerfuss so festgesetzt werden, dass das Budget ausgeglichen ist. Gegenwärtig würde das eine Erhöhung des Steuerfusses um ca. 17 % bedeuten. Dieser Fall wird bei gleichbleibenden Bedingungen bereits gegen Ende 2029 eintreten. Die Finanzierung des Aufwandüberschusses mit Fremdkapital (Schulden) ist nicht erlaubt.

Finanzvermögen

Per 01.01.2024 wurden die Grundstücke des Finanzvermögens neu bewertet (GRB-Nr. 252-2024). Die Grundstücke des Finanzvermögens weisen folgende Bilanzwerte aus:

Sachkonto	Sachanlage	Bilanzwert 01.01.2024
1080.00	Grundstücke	1'427'169.00
1084.00	Gebäude	1'446'800.00
Total		2'873'969.00

Zum Finanzvermögen der Gemeinde gehören u.a. die beiden Liegenschaften "altes Schulhaus, Flaachtalstrasse 40" und der nicht überbaute Teil der "Gemeindehausliegenschaft, Flaachtalstrasse 17". Die Werte des Finanzvermögens sind in den Liegenschaften gebunden und somit nicht liquide. Wird der Gemeindehaushalt durch einen Aufwandüberschuss belastet, reduziert sich das Finanzvermögen rechnerisch entsprechend. Da die Werte des Finanzvermögens in den beiden Liegenschaften gebunden sind, muss ein Aufwandüberschuss mit Fremdkapital finanziert werden. Soll der Aufbau von Schulden verhindert werden, müssen die in diesen Liegenschaften enthaltenen Werte aktiviert werden.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 06.12.2024 die Veräusserung der Liegenschaft "altes Schulhaus" beantragt. Diese hat jedoch darauf verzichtet.

Der Gemeinderat beabsichtigt weiter, das in der Liegenschaft "Gemeindehaus, Flaachtalstrasse 17" enthaltene Finanzvermögen zu aktivieren. Um dieses Ziel zu erreichen, muss das Grundstück entwickelt werden. Dafür ist im Budget 2026 ein entsprechender Kredit einzustellen.

Fehlende Mittel

Gemäss der rollenden Finanz- und Aufgabenplanung fehlen der Gemeinde jährlich etwa CHF 200'000 zur Deckung der Konsumausgaben und CHF 100'000 zum Ausgleich der Erfolgsrechnung. Die Planung geht dabei von gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwänden und Erträgen aus. Demzufolge reduziert sich das Finanzvermögen der Gemeinde jedes Jahr um ca. CHF 300'000.

Steuerfussstrategie

Da aufgrund des straffen Haushaltsvollzuges auf der Aufwandseite kaum mehr Verbesserungen möglich sind, soll der aktuelle Steuerfuss der politischen Gemeinde von 46 % so angehoben werden, dass mittelfristig ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis erzielt werden kann.

Gegenwärtig entspricht ein Steuerprozent ca. CHF 17'000. Zum Ausgleich des Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung von ca. CHF 200'000 wäre eine Steuerfusserhöhung von 12 % erforderlich. Sollte nur das strukturelle Defizit von ca. CHF 100'000 ausgeglichen werden, wäre eine Steuerfusserhöhung von 5 % nötig. Ein ausgeglichener Haushalt benötigt eine Steuerfusserhöhung von 17 % (CHF 300'000).

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Der Steuerfuss soll im Verlauf der nächsten Jahre kontinuierlich erhöht werden, bis ein Steuerfuss von 65 % erreicht ist. Zusammen mit dem Steuerfuss für die Schulgemeinde (65 %) ergäbe das den Maximalsteuerfuss von 130 %.

Die Steuerfusserhöhungen sollen in so kleinen Schritten wie möglich erfolgen. Der Zeitraum für die einzelnen Erhöhungsschritte soll so lange wie möglich sein. Er darf jedoch maximal so lange andauern, bis das Nettovermögen vollständig aufgebraucht ist.

In einem ersten Schritt soll der Steuerfuss mindestens so hoch angesetzt werden, damit das strukturelle Defizit ausgeglichen werden kann.

Der Gemeindeversammlung vom 06.12.2024 hat der Gemeinderat für das Budget 2025 eine Steuerfusserhöhung von 46 % auf 50 % beantragt. Diese hat aber darauf verzichtet.

Das Budget 2026 soll mit dem aktuellen Steuerfuss von 46 % erstellt werden. Der aus dem Budget 2026 resultierende Aufwandüberschuss bei den Konsumausgaben und der fehlende Betrag zum Ausgleich der Erfolgsrechnung sollen weiterhin durch den Abbau von Nettovermögen finanziert werden. Ab Budget 2027 soll der Steuerfuss angepasst werden.

Beschluss

1. Die oben aufgeführte Steuerfussstrategie wird genehmigt.
2. Mitteilung an
 - RPK, ursula.ritzmann@bluewin.ch
 - Swissplan.ch AG, patrice.mayer@swissplan.ch
 - Finanzverwaltung, volken@springermarkt.ch
 - Publikation
 - Archiv
 - Status: öffentlich

GEMEINDERAT VOLKEN

Der Präsident


Walter Schürch

Der Schreiber


Stefan Mettler

Versand:

26. August 2025



